



## Verfügung

vom 21. Mai 2014

### **Sozialhilferechtliche Zuständigkeit für N, geb. 1965, von O**

#### **Sachverhalt**

- A. N (nachfolgend Klientin) lebte zuletzt in P, wo sie wirtschaftliche Hilfe bezog. Per Mitte Oktober 2013 wurde sie aus der Wohnung an der H-strasse in P ausgewiesen und hielt sich in der Folge an unterschiedlichen Orten auf, so nach ihren Angaben neben P in W, M, Z und zuletzt im zur Gemeinde R gehörenden Ortsteil S (act. 2/2 S. 3, act. 2/4). Da sie sich weigerte, nachprüfbare Auskunft über ihr Wohnverhältnisse und ihren tatsächlichen Aufenthaltsort zu geben, stellte die Gemeinde P die wirtschaftliche Hilfe mit Beschluss vom 6. März 2014 ein. Ein dagegen von der Klientin erhobener Rekurs wurde vom Bezirksrat am 2. April 2014 abgewiesen. Die von der Klientin gegen diesen Abweisungsbeschluss erhobene Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hängig (act. 2/5).
- B. Am 10. April 2014 ersuchte die Klientin beim Sozialdienst R um Hilfe. Dabei gab sie an, sie halte sich bei ihrer jüngsten Tochter und ihrem Ex-Mann an der B-strasse in S auf, wo sie im Keller hause. Dies wurde von der Tochter telefonisch bestätigt (act. 2/4). Mit Schreiben vom 23. April 2014 wandte sich der Sozialdienst R an das Sozialamt der Gemeinde P und ersuchte gestützt auf § 25 Abs. 2 SHG (gemeint wohl eher SHV) um Kostenersatz der durch die Gemeinde R seit dem 1. April 2014 ausgerichteten Nothilfe zugunsten der Klientin. Zur Begründung führte sie an, die Klientin habe ihren letzten ordentlichen Unterstützungswohnsitz in P gehabt. Da sie sich weigere, sich beim Sozialamt der Gemeinde P zu melden, erhalte sie in R Nothilfe (act. 2/4). Mit Schreiben vom 28. April 2014 lehnte das Sozialamt der Gemeinde P das Ersuchen der Gemeinde R ab. Die Klientin sei aus P weggezogen und damit sei der Unterstützungswohnsitz nach § 38 SHG beendet worden (act. 2/5).
- C. Mit Eingabe vom 5. Mai 2014 stellte die Gemeinde R beim Kantonalen Sozialamt ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG (act. 1). Da sich die örtliche Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung bereits aufgrund des Gesuchs der Gemeinde R und der damit eingereichten Akten ohne Weiteres festlegen lässt und die Gemeinde P vom Entscheid nicht betroffen ist, erübrigt sich die Durchführung eines Schriftenwechsels.

#### **Erwägungen**

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung.



Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.

- II. 1. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Insbesondere bleibt der Unterstützungswohnsitz dann bestehen, wenn die betreffende Person die bisherige Wohngemeinde zwar verlässt, dies aber nur, um vorübergehenden Unterschlupf bei Verwandten, Freunden oder Kollegen in einer anderen Gemeinde zu suchen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziff. 5).

2. Die Gemeinde R stellt nicht in Abrede, dass sich die Klientin seit Mitte Oktober 2013 nicht mehr in P aufhält. Ebenso unbestritten ist, dass sich die Klientin zumindest seit anfangs April 2014 in S aufhält. Aus den von der Gemeinde R eingereichten Schreiben der Klientin an den Sozialdienst R geht sodann hervor, dass diese mit der Gemeinde P nichts mehr zu tun haben will, da das Sozialamt P - wie auch verschiedene anderen Gemeinden und Behörden - sie ihrer Meinung nach nicht korrekt behandelt habe. Die Klientin brachte in ihren Schreiben mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, nicht mehr nach P zurückkehren zu wollen. Im Unterschied zu Personen, die ihre Wohnung verlieren und die Wohngemeinde nur deshalb verlassen, weil sie zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend Unterschlupf bei in anderen Gemeinden lebenden Verwandten oder Freunden suchen, hat sich die Klientin nach der Ausweisung aus ihrer Wohnung an der H-strasse in P entschlossen, die Gemeinde P definitiv zu verlassen und nicht mehr dorthin zurückzukehren. Auch wenn die einzelnen Wohnsituationen der Klientin zwischen Mitte Oktober 2013 und Ende März 2013 nicht bekannt sind - die Klientin hat eine entsprechende Auskunftserteilung auch gegenüber der Gemeinde R verweigert (vgl. act. 2/6 S. 3) - kann unter diesen Umständen nicht von blossen Aufenthalten zu einem Sonderzweck ausgegangen werden, welche den Unterstützungswohnsitz in P hätten bestehen lassen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klientin in Einrichtungen mit Heimcharakter, welche den Unterstützungswohnsitz ebenfalls nicht beendet hätten (§ 38 Abs. 3 SHG), untergekommen ist. Selbst wenn dies jedoch der Fall gewesen wäre, so hätte sich die Situation spätestens per 1. April 2014 geändert, denn seit diesem Zeitpunkt hält sich die Klientin unbestrittenermassen nicht in einer solchen Einrichtung, sondern bei ihrer Tochter und ihrem Ex-Mann an der B-strasse in S auf.

Nicht zu folgen ist der Gemeinde R, wenn sie geltend macht, der Unterstützungswohnsitz in P bleibe bestehen, solange das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich noch nicht abgeschlossen sei (act. 1 S. 1). Ein Unterstützungswohnsitz geht unter, wenn die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 SHG erfüllt sind. Die gesetzliche Regelung sieht nicht vor, dass ein Unterstützungswohnsitz bestehen bleibt, wenn die Frage der Beendigung umstritten und diesbezüglich ein Verfahren hängig ist. Zu beachten ist zudem, dass im besagten Verfahren vor Verwaltungsgericht darüber zu entscheiden ist, ob die Gemeinde P die wirtschaftliche Hilfe einstellen durfte, weil sich die Klientin geweigert hatte, nachprüfbare Angaben zu ihren Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen zu machen. Es geht im Verfahren vor Verwaltungsgericht somit nicht darum zu prüfen, ob die Klientin noch über einen



Unterstützungswohnsitz in P verfügt, sondern ob die Gemeinde P berechtigt war, die wirtschaftliche Hilfe per 31. März 2014 einzustellen, nachdem sie aufgrund der Auskunftsverweigerung durch die Klientin nicht prüfen konnte, ob ihre örtliche Zuständigkeit zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen noch gegeben war oder nicht. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hat damit keine präjudizierende Wirkung auf das vorliegende Verfahren, zumal nach § 9 lit. e SHG in Verbindung mit § 7a SHV die Kompetenz zum Entscheid über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Zürcher Gemeinden ohnehin beim Kantonalen Sozialamt liegt.

3. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzuhalten, dass die Klientin ihren Unterstützungswohnsitz in P aufgegeben und spätestens seit dem Bezug des Kellers in der von ihrer Tochter und dem Ex-Mann bewohnten Liegenschaft B-strasse in Sanfangs April 2014 über keinen Unterstützungswohnsitz mehr verfügt.

- III. Nach § 33 SHG ist die Aufenthaltsgemeinde zur Hilfeleistung verpflichtet, solange die Wohngemeinde der Hilfe suchenden Person nicht feststeht oder wenn eine Person ausserhalb ihrer Wohngemeinde unaufschiebbarer Hilfe bedarf. Unterstützungszuständig ist die Aufenthaltsgemeinde auch in Fällen, in denen die Hilfe suchende Person über keinen Unterstützungswohnsitz im Sinne von § 34 SHG verfügt (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.02, einsehbar unter [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch)).

Die Klientin hält sich wie erwähnt unbestrittenermassen seit anfangs April in S auf. Damit ist die Gemeinde R als Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe zugunsten der Klientin zuständig. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Klientin Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe hat, die Unterstützung darf demzufolge nicht auf Nothilfe beschränkt werden (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.02, Ziff. 2.2).

Die Klientin ist Bürgerin von O ZH und R AG, wobei das Bürgerrecht von O ZH als das letzterworbene gilt und damit für die Weiterverrechnung massgebend ist. Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe können daher gestützt auf § 44 Abs. 2 SHG dem Kanton Zürich weiterverrechnet werden, solange die Klientin keinen neuen Unterstützungswohnsitz begründet.

- IV. Gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

#### **Das Kantonale Sozialamt verfügt:**

- I. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde R als Aufenthaltsgemeinde zur Hilfeleistung und Fallführung zugunsten von N, geb. 1965, von O, verpflichtet ist.
- II. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde R sowie an die Gemeinde P (unter Beilage des Doppels der Eingabe vom 5. Mai 2014), je eingeschrieben.



- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Kantonales Sozialamt